

Besuchsregelungen

Die ab 15. März 2021 geltenden, nachstehenden Besuchsregelungen für Bad Sebastiansweiler basieren auf der CoronaVO für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 (in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung) in Verbindung mit der Corona Verordnung des Landes, vom 07. März 2021.

1. Besuchsverbot

Ein Besuchsverbot gilt für Personen, die

- aktuell oder in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes hatten.
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARSCoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten Person hatten.
- innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Corona-Risikogebiet bzw. innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Virusvarianten-Gebiet eingereist/rückgekehrt sind.

2. Voraussetzungen für Besuche – kein Besuch ohne Anmeldung und negativen Schnelltest

Besuche in unserer Reha-Klinik und in unseren Pflegeheimbereichen sind nur mit einem **tagesaktuellen** PoC-Antigen-Schnelltest möglich. Hierzu können Sie sich an unserer Teststation kostenlos auf Corona testen zu lassen (Testzeiten und Anmeldung über die Rezeption). Gleichfalls können Sie sich für einen Besuch anmelden, wenn Sie ein tagesaktuelles Testergebnis eines öffentlich beauftragten Testzentrums oder einer anderen Gesundheitseinrichtung mitbringen (vorzulegen sind das Original als Nachweis und eine Kopie für unsere Unterlagen). Das negative Schnelltest-Ergebnis ist den Pflegekräften auf der Station/dem Wohnbereich vor Betreten des Zimmers vorzulegen.

3. Besuchshäufigkeit und Personenzahl

3.1. Rehaklinik: Je Patient ist ein Besuch von einer Person pro Tag zwischen 14:30 und 17:30 Uhr für maximal 1 Stunde möglich. Besuche während des gesamten Aufenthalts von max. zwei Haushalten.

3.2. Pflegeheim: Je Bewohner ist ein Besuch von zwei Person pro Tag möglich, Die Besuche sind im Voraus auf den Wohnbereichen anzumelden, Besuchszeit 14:00 – 18:00 Uhr. Aufgrund der gegebenen Testkapazität kann pro Tag nur **ein** Besucher pro Bewohnerin/Bewohner von uns getestet werden, der zweite Besucher muss ein tagesaktuelles Testergebnis eines öffentlich beauftragten Testzentrums oder einer anderen Gesundheitseinrichtung vorlegen. Besuche außerhalb der Besuchszeiten, z.B. vormittags, sind mit dem jeweiligen Wohnbereich im Voraus abzustimmen. Ablehnungen z.B. aufgrund nicht vorhandener Personalkapazitäten für die Durchführung der Schnelltestung bleiben vorbehalten. Die Besuchszeit sollte auf eine Stunde beschränkt werden.

4. Zulässige Besuchsorte

- Zulässig sind die Besuche in den Patienten-/Bewohnerzimmern.
- Verabredete Besuche im Kurpark sind möglich. Auch hierbei sind alle Punkte dieser Besuchsregelung einzuhalten.
- Besuche in Gemeinschaftsbereichen und in Fluren sind nicht gestattet.

5. Besuchererfassung zur Nachverfolgung von Infektionsgeschehen

- Jeder Besucher muss sich an der Rezeption oder beim Pflegedienst anmelden.
- Das Betreten eines Patienten- oder Bewohnerzimmers ohne Anmeldung und Erfassung der erforderlichen Daten ist eine Ordnungswidrigkeit.
- Auch bei verabredeten Besuchen im Kurpark ist die Anmeldung und die Erfassung der Besucherdaten erforderlich.

6. Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen

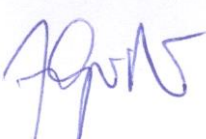
- Bei Betreten der Einrichtung muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Es besteht die Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Infektionsprävention in unserer Einrichtung kurzfristig ein allgemeines Besuchsverbot verhängt werden kann.

Wir bitten unsere Mieterinnen und Mieter des Betreuten Wohnens, sich gleichfalls nach diesen Besuchsregelungen zu richten.



Volker Gurski
Geschäftsführer



Jacqueline Gurski
Hausdirektorin Haus Rosengarten



PD Dr. med. Dipl.-Biochem. Stefan Z. Lutz
Leitender Chefarzt Rehabilitationsklinik